



PM 102
Januar 2012

Prüf- und Zertifizierungsordnung

der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH
(VDE-Institut)



Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102

der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH

(VDE-Institut)

INHALT	Seite	
1	Geltungsbereich	2
2	Vertragliche Grundlagen	2
3	Generelle Bestimmungen	3
4	Auftragserteilung und Abrechnung	4
5	Prüfung und Zertifizierung von technischen Erzeugnissen	5
5.1	Allgemeine Bestimmungen	5
5.2	Produktprüfung	5
5.3	Verwendung der Prüfmuster	6
5.4	Zertifizierung von Produkten	6
5.5	Überwachung der Fertigung	7
6	Management-Systeme	7
6.1	Begutachtung und Zertifizierung	7
6.2	Einsatz von Auditoren	8
6.3	Weitere Bestimmungen zu Systemzertifizierungen	8
7	Weitere Bestimmungen zu Zertifikaten und Zertifizierungszeichen	8
8	Erlöschen eines Zertifikats	9
9	Kündigung von Zertifikaten	10
10	Entzug und Aussetzung von Zertifikaten	10
11	Besondere Inspektionen, Begutachtungen und Prüfungen	11
12	Beschwerdeverfahren	11
13	Gewährleistung, Haftung, Rücktritt, Vertragsstrafe	12
14	Sonstiges	13

1. Geltungsbereich

Die vorliegende Prüf- und Zertifizierungsordnung gilt für sämtliche von der VDE Prüf- und Zertifizierungsinstitut GmbH – im Folgenden VDE-Institut genannt – erbrachten Dienstleistungen für externe Auftraggeber, unter anderem für die nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten:

- Prüfung und Zertifizierung von technischen Erzeugnissen, vorwiegend elektrotechnische Komponenten, Geräte, Produktsysteme, Maschinen und Anlagen (nachfolgend Produkte genannt).

Hierzu zählen u.a. folgende Arten von Prüfungen:

- Sicherheitstechnische Prüfungen hinsichtlich elektrischer, mechanischer, thermischer, chemischer, toxischer, radiologischer und sonstiger Gefährdungen
- Prüfung der elektromagnetischen Verträglichkeit (EMV) und der Wirkung von elektromagnetischen Feldern (EMF)
- Prüfungen bezüglich Energieeffizienz und Umweltschutz
- Akustik- und Geräuschemissionsmessungen
- Gebrauchstauglichkeitsprüfungen
- Richtlinien-Konformitätsprüfungen
- Begutachtung und Zertifizierung von Management-Systemen (nachfolgend Systeme genannt)
- Inspektionen von Fertigungsstätten
- Begutachtungen im Entwicklungs-, Beschaffungs-, Produktions- bzw. Auslieferungsprozess
- Dokumentenprüfungen
- Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Prüfberichten zur Information
- Expertisen zu Normen, anderen technischen Regelwerken und gesetzlichen Bestimmungen

2. Vertragliche Grundlagen

Neben dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 gelten im Falle eines Auftrages auch folgende Regelungen:

- VDE Zertifizierungszeichen, Zertifikate, Bestätigungen PM 045
- Preis- und Leistungsverzeichnis des VDE-Instituts PM 103

3. Generelle Bestimmungen

- 3.1. Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, nach denen das VDE-Institut arbeitet, gewährleisten seine Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und sind nicht diskriminierend. Die angewandten normativen oder gesetzlichen Regelungen sind allgemein zugänglich. Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsanforderungen werden bekannt gegeben.
- 3.2. Der tatsächliche Umfang der vom VDE-Institut zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus den zwischen den Parteien vereinbarten Regelungen. Diese entfalten keine Schutzwirkungen zugunsten Dritter. Das VDE-Institut ist nicht verpflichtet, über Umstände zu berichten, die außerhalb des beauftragten Dienstleistungsumfanges liegen. Zu den vom VDE-Institut zu erbringenden Dienstleistungen gehören nicht die Leistungen, die vom Auftraggeber selbst erbracht werden (z.B. eigenständige Entnahme von Prüfmustern).
- 3.3. Das VDE-Institut unterhält ein Aufzeichnungssystem, aus dem hervorgeht, dass die Zertifizierungsverfahren ordnungsgemäß angewendet werden.
- 3.4. Das VDE-Institut behält sich vor, Prüfungen nach nicht genormten Prüfverfahren, die ein objektives Ergebnis nicht erwarten lassen oder von geringer Aussagekraft sind, abzulehnen.
- 3.5. Das VDE-Institut ist berechtigt, von ihm ausgewählte Dritte mit der Erbringung von Dienstleistungen zu beauftragen.
- 3.6. Die im Rahmen der Tätigkeit gewonnenen Informationen werden vertraulich behandelt. Eine Weitergabe z.B. an Behörden und Akkreditierungsstellen ist jedoch zulässig, soweit der Vertragszweck oder die Akkreditierungsregeln dies erfordern oder dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten dient. Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, dass das VDE-Institut derartige Informationen weitergeben darf.
- 3.7. Werden dem Auftraggeber Unterlagen vom VDE-Institut zur Verfügung gestellt, bleiben diese Unterlagen Eigentum des VDE-Instituts. Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Unterlagen vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte ohne Zustimmung des VDE-Instituts weiterzugeben.
- 3.8. Der Auftraggeber darf vom VDE-Institut erhaltene Prüfberichte, Gutachten und dergleichen Dritten nur im vollen Wortlaut einschließlich deren Vorbemerkung und unter Angabe des Ausstellungsdatums zur Kenntnis geben.
- 3.9. Das VDE-Institut ist berechtigt, Dritten Auskunft über die Gültigkeit einer Zertifizierung zu erteilen.
- 3.10. Im Fall der Insolvenz oder eines dem deutschen Insolvenzverfahren vergleichbaren ausländischen Schuldnerschutz-Verfahrens des Auftraggebers ist das VDE-Institut berechtigt, die Erbringung der Dienstleistungen einzustellen, und zwar ohne dass sich hieraus Ansprüche des Auftraggebers ergeben. In einem solchen Fall erlöschen ausgestellte Zertifikate, Beurteilungen und das Recht, vom VDE-Institut vergebene Zertifizierungszeichen zu führen, es sei denn, das VDE-Institut trifft eine andere Entscheidung. Dabei wird das VDE-Institut die berechtigten Interessen des Auftraggebers angemessen berücksichtigen und nicht mutwillig handeln.

- 3.11. Der Auftraggeber akzeptiert die elektronische Speicherung seiner Unterlagen und Daten in DV-Systemen des VDE-Instituts.
- 3.12. Die Zertifizierungsstelle des VDE-Instituts ist verantwortlich für ihre Entscheidungen hinsichtlich Erteilung, Aufrechterhaltung, Erweiterung, Beschränkung, Aufhebung und Entzug einer Zertifizierung. Ein einklagbarer Anspruch darauf besteht nicht.
- 3.13. Das VDE-Institut weist den Zertifikatsinhaber rechtzeitig auf relevante Veränderungen der Zertifizierungsgrundlagen hin.
- 3.14. Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass jede Entscheidung über die Zertifizierung durch Personen getroffen wird, die nicht die Bewertung des Produktes oder des Systems durchgeführt haben.
- 3.15. Alle am Zertifizierungsprozess beteiligten Personen oder Gremien sind frei von jeglichem Druck kommerzieller, finanzieller und sonstiger Art, in ihrer Entscheidung unbeeinflusst und nicht weisungsgebunden.

4. Auftragserteilung und Abrechnung

- 4.1. Der Auftrag ist vom Auftraggeber schriftlich zu erteilen, möglichst unter Benutzung eines beim VDE-Institut erhältlichen Formulars.
- 4.2. Bei Erteilung des Auftrages stellt der Auftraggeber dem VDE-Institut alle Dokumente und Informationen, die zur Durchführung des Auftrages notwendig sind, zur Verfügung.
- 4.3. Der Erhalt der angeforderten Vorauszahlung ist Voraussetzung für die Erbringung der beauftragten Dienstleistungen. Es können auch Teilrechnungen entsprechend den bereits erbrachten Leistungen gestellt werden.
- 4.4. Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer und eventuell anfallender ausländischer Steuern und Abgaben in der jeweils gültigen Höhe. Ausländische Steuern und Abgaben jeglicher Art sind vom Rechnungsempfänger zu ermitteln, zu tragen und vor Ort abzuführen soweit nach ausländischem Recht eine Pflicht zum Steuerabzug vorgesehen ist. Sie reduzieren nicht den an das VDE-Institut zu zahlenden Betrag.
- 4.5. Rechnungsbeträge sind zahlbar ohne Abzug bei Erhalt der Rechnung. Ein Zurückbehaltungsrecht und ein Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung sind ausgeschlossen. Im Falle des Verzugs werden 5% Zinsen über dem Basiszinssatz fällig.
- 4.6. Der Auftraggeber hat Anspruch auf die Ergebnisse der beauftragten Dienstleistung erst nach Ausgleich der Schlussrechnung.
- 4.7. Der Genehmigungsinhaber, der Auftraggeber und der Rechnungsempfänger haften für die korrekte Ermittlung und Abführung ausländischer Steuern gesamtschuldnerisch und haben das VDE-Institut von jeglichen Schäden, die dem VDE-Institut aus der Nichterfüllung steuerlicher Pflichten des Vergütungsschuldners resultieren, auf erstes Anfordern freizustellen.

5. Prüfung und Zertifizierung von technischen Erzeugnissen

5.1. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1.1. Firmenbezeichnungen, Marken oder sonstige geschäftliche Bezeichnungen auf Produkten (im Folgenden Ursprungszeichen genannt) müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, damit eine Produktzertifizierung erteilt werden kann. Insbesondere muss der Kunde über die erforderlichen Rechte an dem vorgestellten Produkt verfügen.
- 5.1.2. Der Auftraggeber sendet die angeforderten Prüfmuster mit den Begleitunterlagen auf seine Kosten an die ihm angegebene Adresse. Die Prüfmuster müssen die Angabe des Auftraggebers und die vom VDE-Institut vorgegebene Referenz aufweisen. Die Verpackung muss für wiederholten Transport geeignet sein.
- 5.1.3. Dem Auftrag für eine Produktzertifizierung ist die Abbildung des Ursprungszeichens zur Registrierung beizufügen; dies kann bei isolierten Leitungen ein Muster des Firmenkennfadens sein. Änderungen bzw. Ergänzungen zum auf dem Produkt verwendeten Ursprungszeichen bedürfen der vorherigen Genehmigung des VDE-Instituts.
- 5.1.4. Für Zertifizierungsaufträge zur Nutzung eines geschützten Zertifizierungszeichens nach PM 045 gilt zusätzlich:
 - 5.1.4.1. Es ist anzugeben, wo sich die Fertigungsstätten für das jeweilige Produkt befinden.
 - 5.1.4.2. Der Auftraggeber hat nachzuweisen, dass die Fertigungsstätten für die zu prüfenden Erzeugnisse technisch so eingerichtet und geleitet sind, dass eine gleichmäßige Herstellung gemäß der zertifizierten Ausführung gewährleistet ist und geeignete Einrichtungen zum Überprüfen der Erzeugnisse auf Einhaltung der Prüfgrundlagen vorhanden sind. Er ist verpflichtet, laufend Fertigungskontrollen und die vom VDE-Institut aufgrund der Prüfgrundlagen geforderten Prüfungen im Betrieb selbst durchzuführen und dies durch Vorlage von Protokollen nachzuweisen.
 - 5.1.4.3. Das VDE-Institut wird durch Besichtigung der Fertigungsstätten auf Kosten des Auftraggebers feststellen, ob die in Unterabschnitt 5.1.4.2 angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
 - 5.1.4.4. Eine Ablehnung der Erteilung eines Zertifikats hat das VDE-Institut dem Auftraggeber schriftlich zu begründen. Das VDE-Institut haftet nicht für Nachteile, die dem Auftraggeber durch die Ablehnung entstehen.

5.2. Produktprüfung

- 5.2.1. Prüfmuster werden nach aktuell gültigen normativen Anforderungen (in der Regel auf Basis des VDE-Vorschriftenwerkes) sowie anderen technischen Regelwerken, Richtlinien und gesetzlichen Festlegungen geprüft. Liegen keine einschlägigen technischen Regelwerke vor, bestimmt das VDE-Institut unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Regeln der Technik in sachgerechtem Ermessen die anzuwendende Prüfgrundlage und informiert hierüber den Auftraggeber vor Prüfbeginn.

- 5.2.2. Bei Prüfungen zur Erlangung eines Zertifizierungszeichens, einer Registernummer oder eines Zertifikats (z.B. EG-Baumusterprüfbescheinigung) wird festgestellt, ob ein Produkt den einschlägigen Anforderungen entspricht.
- 5.2.3. Bei Änderung einer Fertigungsstätte bei bestehendem Zertifikat (Verlagerung oder Erweiterung) wird an einem Produktmuster aus der neuen Fertigungsstätte auf Kosten des Auftraggebers eine Identitätsprüfung zur Feststellung der Übereinstimmung mit der ursprünglich zertifizierten Produktausführung vorgenommen.
- 5.2.4. Prüfungen zur Erstellung eines Gutachtens, einer Stellungnahme bzw. eines Prüfberichtes zur Information des Auftraggebers können auch nach vom Auftraggeber selbst benannten Prüfverfahren oder Prüfbedingungen erstellt werden.

5.3. Verwendung der Prüfmuster

- 5.3.1. Das VDE-Institut hat das Recht, Belegmuster zum Nachweis der Identität des zur Prüfung vorgelegten Musters einzubehalten oder dem Auftraggeber auf dessen Kosten zur Aufbewahrung zu senden.
- 5.3.2. Der Auftraggeber hat das ihm gegebenenfalls zurückgesandte Belegmuster oder andere vom VDE-Institut definierte Unterlagen sachgerecht und vor Beschädigungen geschützt mindestens 36 Monate über die Gültigkeit des Zertifikats hinaus aufzubewahren. Er hat die Unterlagen zum Vergleich mit den in den Verkehr gebrachten und mit dem Zeichen des VDE versehenen Erzeugnissen dem VDE-Institut auf Anforderung jederzeit kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 5.3.3. Nicht mehr benötigte Prüfmuster werden vom VDE-Institut kostenpflichtig entsorgt. Auf Wunsch des Auftraggebers können diese auf seine Gefahr und Kosten zurückgesandt werden.

5.4. Zertifizierung von Produkten

- 5.4.1. Wenn bei der Prüfung eines Erzeugnisses die Übereinstimmung mit den Anforderungen der relevanten Prüfgrundlagen festgestellt wurde, kann ein Zertifikat und/oder eine Genehmigung zum Anbringen eines der geschützten Zertifizierungszeichen des VDE gemäß PM 045 erteilt werden.
- 5.4.2. Zertifizierungszeichen dürfen nur in unmittelbarer Nähe von Ursprungszeichen und Typenbezeichnung verwendet werden.
- 5.4.3. Erzeugnisse, die ein Zertifizierungszeichen des VDE-Instituts oder die Typenbezeichnung eines beim VDE-Institut zertifizierten Erzeugnisses tragen, unterliegen der Konformitätsüberwachung zur Feststellung der Übereinstimmung mit der ursprünglich zertifizierten Produktausführung. Die Kosten für diese Konformitätsüberwachung sind vom Auftraggeber zu tragen.
- 5.4.4. Für Erzeugnisse, für die ein Zertifikat mit Konformitätsüberwachung erteilt wurde, sind Jahresgebühren zu entrichten. In begründeten Fällen ist auch eine stückzahlgebundene Zertifizierung mit Angabe des Fertigungszeitraums möglich. Einzelheiten hierzu sind gesondert zu vereinbaren.

5.4.5. Der Zertifikatsinhaber informiert das VDE-Institut über schwerwiegende Vorkommnisse bezüglich seiner vom VDE-Institut zertifizierten Produkte im Markt (z.B. Rückrufaktionen oder Beschwerden von Marktaufsichtsbehörden).

5.5. Überwachung der Fertigung

5.5.1. Das VDE-Institut ist berechtigt, während der Gültigkeit eines Zertifikats mit Konformitätsüberwachung und 12 Monate darüber hinaus, auf Kosten des Zertifikatsinhabers jederzeit ohne vorherige Anmeldung die im Zertifikat angegebenen Fertigungs- und Betriebsstätten und verbundene Warenlager zu besichtigen und Erzeugnisse, für die ein Zertifikat erteilt wurde, zur Überprüfung zu entnehmen und zu überprüfen.

5.5.2. Findet die Überprüfung nicht unmittelbar in den Fertigungsstätten statt, sind die entnommenen Erzeugnisse vom Zertifikatsinhaber unverzüglich auf seine Kosten der vom VDE-Institut bezeichneten Stelle zur Überprüfung zu übersenden.

5.5.3. Der Zertifikatsinhaber erhält über das Ergebnis der Überprüfung eine schriftliche Mitteilung.

6. Management-Systeme

6.1. Begutachtung und Zertifizierung

Die Beauftragung des VDE-Instituts zur Begutachtung und Zertifizierung von Management-Systemen erfolgt auf der Grundlage einschlägiger gesetzlicher und normativer Regelwerke und sonstiger Bestimmungen. Insbesondere finden die Regelungen und Fristen für Voraudit, Zertifizierungsaudit, Überwachungsaudit, Wiederholungsaudit und Nachaudit sowie zur Gültigkeit von Zertifikaten Anwendung.

Zur Durchführung des Zertifizierungsaudits reicht der Auftraggeber mindestens vier Wochen vor dem geplanten Audit dem VDE-Institut die Management-System-Unterlagen ein.

Das Ergebnis wird dem Auftraggeber in Form eines Audit-Berichts zugestellt. Bei positiver Bewertung und entsprechender Entscheidung der Zertifizierungsstelle erhält der Auftraggeber zusätzlich ein Zertifikat über die Konformität des Management-Systems mit dem zugrunde liegenden Regelwerk.

Das VDE-Institut stellt im Zeitraum der Gültigkeit des Zertifikats durch jährliche Überwachungsaudits fest, ob die Bedingungen der Erstzertifizierung noch erfüllt werden. Ein Überwachungsaudit wird auch dann durchgeführt, wenn sich die einschlägigen Regelwerke geändert haben.

Während der Gültigkeit bestehender Zertifizierungen unterrichtet das VDE-Institut den Auftraggeber über Änderungen des Zertifizierungs- und Überwachungsprozesses.

6.2. Einsatz von Auditoren

- 6.2.1. Das VDE-Institut setzt nur Auditoren ein, die unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und aufgrund ihrer fachlichen Qualifikation durch das VDE-Institut zugelassen sind.
- 6.2.2. Der Auftraggeber kann vom VDE-Institut Unterlagen anfordern, aus denen die Qualifikation der Auditoren zu ersehen ist.
- 6.2.3. Der Auftraggeber hat das Recht, den/die vom VDE-Institut vorgeschlagenen Auditor(en) einmal ohne Begründung abzulehnen. Weitere Ablehnungen müssen schriftlich begründet werden. Über die weiteren Ablehnungen entscheidet das VDE-Institut im pflichtgemäßen Ermessen.

6.3. Weitere Bestimmungen zu Systemzertifizierungen

Die Zertifizierungszeichen dürfen für geschäftliche Zwecke, z.B. auf Korrespondenzunterlagen und für Werbeunterlagen, wie Broschüren, genutzt werden. Sie dürfen nur für die zertifizierten Organisationseinheiten des Auftraggebers, den zertifizierten Geltungsbereich und nur innerhalb der auf dem Zertifikat dokumentierten Gültigkeitsdauer verwendet werden. In keinem Fall dürfen sie in einer Weise benutzt werden, die den Schluss zulässt, dass sich die Systemzertifizierung auf Produkte bezieht.

7. Weitere Bestimmungen zu Zertifikaten und Zertifizierungszeichen

- 7.1. Ein erteiltes Zertifikat in Verbindung mit einer Zeichengenehmigung ist nur gültig mit seiner Veröffentlichung unter <http://www.vde.com/zertifikate>.
- 7.2. Zertifikate und sonstige Zertifizierungen sind nicht übertragbar.
- 7.3. Nach positiver Zertifizierung erhält der Auftraggeber das jederzeit widerrufliche Recht, das erhaltene Zertifikat und ein gegebenenfalls damit erteiltes Zertifizierungszeichen im Rahmen der Bestimmungen dieser Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 für geschäftliche Zwecke zu nutzen. Dies beinhaltet auch die Verwendung für Werbezwecke. Eine irreführende und nicht autorisierte Verwendung ist nicht gestattet.
- 7.4. Der Inhaber eines Zertifikats verpflichtet sich, das VDE-Institut über alle beabsichtigten Veränderungen zu informieren, die das zertifizierte Produkt, das zertifizierte System oder die Fertigungsstätte hinsichtlich der Zertifizierungseigenschaften beeinflussen könnten.
- 7.5. Für Produkte, die Zertifizierungszeichen des VDE-Instituts tragen, sind bei Verbringung in den Wirtschaftsraum der Europäischen Union (EU) den Zollbehörden originalgetreue Kopien der Zertifikate aller äußerlich erkennbaren VDE-Zertifizierungszeichen vorzulegen.

8. Erlöschen eines Zertifikats

8.1 Das Zertifikat erlischt

- bei Kündigung
- bei Entzug
- mit Ablauf der Gültigkeit
- wenn der Zertifikatsinhaber in Liquidation gerät oder ein Insolvenz-Verfahren eröffnet wird (siehe hierzu auch 3.10)
- wenn die Überprüfung der mit einem Zertifizierungszeichen versehenen Erzeugnisse Mängel ergibt oder die Erzeugnisse nicht mit den genehmigten Prüfmustern übereinstimmen

8.2 Wenn ein Zertifikat erlischt, verliert der Zertifikatsinhaber das Recht, das Zertifikat und die mit der Zertifizierung verbundenen Zertifizierungszeichen zu nutzen. Insbesondere ist ihm nicht gestattet, die im Zertifikat aufgeführten Erzeugnisse mit dem betreffenden Zertifizierungszeichen in Verkehr zu bringen.

8.3. Unmittelbar nach Ende einer Zertifizierung kann eine Vertriebs Erlaubnis für den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Lagerbestand an gebrauchsfertigen Erzeugnissen für einen angemessenen Zeitraum, jedoch längstens zwei Jahre, unter folgenden Voraussetzungen erteilt werden:

- Die ursprüngliche Zertifizierungsgrundlage ist weiterhin gültig und es stehen keine gesetzlichen oder sonstigen Anforderungen dem entgegen (gegebenenfalls ist die Vertriebs Erlaubnis auf die zu erwartende Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Zertifizierungsgrundlage zu begrenzen).
- Die Stückzahl des Lagerbestandes an gebrauchsfertigen Erzeugnissen, die ein Zertifizierungszeichen des VDE-Instituts tragen, muss dem VDE-Institut in rechtsverbindlicher Form vor Erteilung der Vertriebs Erlaubnis bekannt gegeben worden sein.
- Für die Dauer der Vertriebs Erlaubnis gelten die Bestimmungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 und des Preis- und Leistungsverzeichnisses PM 103 in entsprechender Weise.
- Wird eine Vertriebs Erlaubnis nicht erteilt oder zurückgezogen, so ist der Zertifikatsinhaber verpflichtet, von sämtlichen für ihn erreichbaren Erzeugnissen der fraglichen Art das Zeichen zu entfernen oder die Erzeugnisse zu vernichten und dem VDE-Institut eine entsprechende Nachprüfung darüber zu ermöglichen.

9. Kündigung von Zertifikaten

- 9.1. Bei Kündigungen durch den Zertifikatsinhaber gilt eine Kündigungsfrist von sechs Monaten, jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember. Für Leitungen nach dem HAR-Verfahren gilt eine Kündigungsfrist von sechs Wochen zum Jahresende.
- 9.2. Das VDE-Institut ist berechtigt das Zertifikat zu kündigen, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung eines Zertifikats ändern.
- 9.3. Bei Kündigungen durch das VDE-Institut beträgt die Kündigungsfrist grundsätzlich sechs Monate, längstens jedoch bis zum Ablauf der Zertifikatsvoraussetzungen.
- 9.4. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Entzug und Aussetzung von Zertifikaten

- 10.1 Ein erteiltes Zertifikat kann ohne Einhaltung von Fristen entzogen werden, wenn die Voraussetzungen der Zertifizierung nicht mehr gegeben sind. Ein Entzug ist insbesondere möglich, wenn
- der Zertifikatsinhaber seine Tätigkeiten im Rahmen der Zertifizierung eingestellt hat,
 - nach Zertifikatsausstellung Tatbestände bekannt werden, deren Kenntnis sich bei dem Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren nachteilig auf die Zertifizierung ausgewirkt hätten,
 - während der Zertifikatslaufzeit Mängel festgestellt werden,
 - der Auftraggeber gegen die Zertifizierungsbestimmungen des VDE-Instituts verstößt,
 - der Auftraggeber Forderungen des VDE-Instituts nicht innerhalb der festgelegten Zahlungsfristen begleicht, Steuern und Abgaben nicht abführt oder geforderte Nachweise über gezahlte Steuern und Abgaben nicht innerhalb einer Woche nach Begleichung der Rechnung des VDE-Instituts einreicht.
 - der Zertifikatsinhaber Änderungen der Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 oder des Preis- und Leistungsverzeichnisses PM 103 nach Ablauf der dort festgelegten Übergangszeit nicht als für sich verbindlich anerkennt,
 - nach Erteilung eines Zertifikats bekannt wird, dass das Ursprungszeichen bereits für einen Dritten geschützt ist,
 - Erzeugnisse auf dem Markt erscheinen, die - obwohl sie das Ursprungszeichen des Auftraggebers tragen - nach Angabe des Auftraggebers nicht aus dessen Fertigung stammen,
 - im Falle von Systemzertifizierungen der Auftraggeber organisatorische Veränderungen vornimmt, die das Management-System beeinflussen,

- ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen dem VDE-Institut und dem Zertifikatsinhaber gestört ist (z.B. bei Zertifikatsfälschung).
- 10.2 Das VDE-Institut ist berechtigt, den Entzug eines Zertifikats zu veröffentlichen und in begründeten Fällen eine Sperrfrist von zwei Jahren für die erneute Annahme von Zertifizierungsaufträgen zu verhängen.
- 10.3 Wenn die Zertifizierungsbedingungen für eine bestehende Zertifizierung seitens des Zertifikatsinhabers nicht eingehalten werden, kann das VDE-Institut in begründeten Fällen anstelle eines Entzuges für einen Zeitraum von maximal sechs Monaten die Aussetzung des betreffenden Zertifikats veranlassen. Während der Aussetzung eines Zertifikats hat der Zertifikatsinhaber Gelegenheit, den Nachweis zu erbringen, dass die Zertifizierungsbedingungen wieder erfüllt sind. Zur Verifizierung kann das VDE-Institut geeignete Überprüfungen auf Kosten des Zertifikatsinhabers durchführen. Kann der Zertifikatsinhaber die Nachbesserung in der gesetzten Frist nicht nachweisen, wird das Zertifikat mit Ablauf der Frist entzogen.
- Während der Aussetzungsphase ruht das Recht des Zertifikatsinhabers zur Nutzung des Zertifikats und der erteilten Zertifizierungszeichen. Alle übrigen Regularien zu Überwachungsmaßnahmen und Vergütungen gelten in vollem Umfang weiter.

11. Besondere Inspektionen, Begutachtungen und Prüfungen

- 11.1. Neben den in 5. und 6. beschriebenen Verfahren bietet das VDE-Institut Inspektionen und Konformitätsbewertungen im Rahmen von Begutachtungen und Produktprüfungen in vorbereitenden und laufenden Produktions- bzw. Auslieferungsprozessen an, um Produkt- und Prozesseigenschaften für den Auftraggeber zu überprüfen.
- 11.2. Diese Dienstleistung kann für alle Produkte in Anspruch genommen werden und ist nicht auf VDE-zertifizierte Produkte beschränkt. Inhalt und Umfang der Prüfungen werden dabei vorher mit dem Auftraggeber vereinbart. Im Rahmen dieser Dienstleistung können die Produkte auf zwischen Empfänger und Hersteller/Lieferant vereinbarte Eigenschaften, wie Sicherheitsaspekte, Funktionalität, Verpackung, Verarbeitung, Vollständigkeit o. ä., begutachtet werden. Produkte, die nicht zur Stichproben-Menge gehören, sind nicht Gegenstand des vereinbarten Leistungsumfangs.

12. Beschwerdeverfahren

- 12.1. Meinungsverschiedenheiten oder Streitigkeiten zwischen dem Auftraggeber und dem VDE-Institut sind zunächst in einem Beschwerdeausschuss mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zu behandeln. Bis zum Abschluss dieses Verfahrens ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen. Dies gilt nicht für provisorische (einstweilige) Rechtsbehelfe. Über diese entscheidet das zuständige Gericht.

- 12.2. Der Beschwerdeausschuss kann von jeder Partei angerufen werden; er tritt innerhalb von drei Wochen nach Zugang einer begründeten Beschwerde zusammen. Er besteht aus:
- ein oder zwei vom Auftraggeber zu benennenden Mitgliedern,
 - ein oder zwei vom VDE-Institut zu benennenden Mitgliedern
 - und dem Vorsitzenden des Beschwerdeausschusses, der vom Ständigen Fachausschuss des VDE-Instituts benannt worden ist, als Leiter der Verhandlungen.
- 12.3. Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses unternimmt den Versuch einer gütlichen Einigung zwischen den Parteien nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 12.4. Eine erzielte Einigung ist zu protokollieren und vom Vorsitzenden sowie den Parteien zu unterzeichnen. Gegebenenfalls notwendige Abhilfemaßnahmen werden auf ihre Wirksamkeit geprüft und dokumentiert.
- 12.5. Ist eine Einigung innerhalb eines Zeitraums von sechs Wochen seit dem erstmaligen Zusammentreten des Ausschusses nicht möglich, steht jeder Partei der ordentliche Rechtsweg offen.

13. Gewährleistung, Haftung, Rücktritt, Vertragsstrafe

- 13.1. Die Gewährleistungspflicht des VDE-Instituts ist zunächst beschränkt auf die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Schlägt die Nacherfüllung fehl, d. h. wird sie unmöglich, für den Auftraggeber unzumutbar, von dem VDE-Institut unberechtigt verweigert oder ungebührlich verzögert, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 13.2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang. Gefahrübergang ist die Leistungserbringung, d.h. die Mitteilung über die Durchführung der beauftragten Dienstleistung durch das VDE-Institut.
- 13.3. Das VDE-Institut übernimmt weder gegenüber dem Auftraggeber noch gegenüber Dritten eine Haftung dafür, dass das Produkt oder Erzeugnis des Auftraggebers fehlerfrei und für den Gebrauch geeignet ist. Das VDE-Institut haftet somit nicht für Schäden, die durch das Produkt oder Erzeugnis bzw. dessen Gebrauch verursacht werden.
- 13.4. Das VDE-Institut haftet nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen, es sei denn, es liegt eine Verletzung von Leben oder Gesundheit vor, oder das VDE-Institut verletzt eine wesentliche Vertragspflicht. Im letzteren Fall ist der Schadenersatz-Anspruch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

- 13.5. Für eventuelle Schäden an den Prüfmustern durch die Prüfungen sowie durch Einbruch, Diebstahl, Feuer, Wasser oder sonstige Fälle höherer Gewalt haftet das VDE-Institut nicht. Dies gilt sinngemäß auch für zur Verfügung gestellte Dokumente des Auftraggebers.
- 13.6. Eine Haftung dafür, dass die Leistung für die Zwecke des Auftraggebers geeignet ist, übernimmt das VDE-Institut nur, wenn eine entsprechende Garantiezusage ausdrücklich schriftlich getroffen wurde.
- 13.7. Sofern Dritte Ansprüche gegen das VDE-Institut geltend machen, stellt der Auftraggeber das VDE-Institut von diesen Ansprüchen frei.
- 13.8. Die Haftungsbeschränkungen des VDE-Instituts gelten in gleicher Weise für die persönliche Haftung der Mitarbeiter des VDE-Instituts sowie der vom VDE-Institut eingeschalteten Erfüllungsgehilfen.
- 13.9. Das VDE-Institut ist berechtigt, in folgenden Fällen vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Auftraggeber einen Schaden geltend machen kann:
- Unmöglichkeit
 - Verzug oder eine wesentliche Pflichtverletzung des Auftraggebers
 - Höhere Gewalt
 - Streik
 - Naturkatastrophen
- 13.10. Das VDE-Institut ist berechtigt, bei festgestellten Verstößen gegen diese Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 oder bei widerrechtlicher Benutzung der Zertifizierungszeichen eine Vertragsstrafe bis zu € 50.000,00 zu verlangen.

14. Sonstiges

- 14.1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 14.2. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.
- 14.3. Sollte eine Bestimmung dieses Regelwerks unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, mit der der Regelungszweck in gleicher oder zumindest ähnlicher Weise erreicht werden kann.
- 14.4. Die Prüf- und Zertifizierungsordnung PM 102 tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
- 14.5. Für Verträge, die zwischen dem VDE-Institut und dem Auftraggeber bereits vor dem 1. Januar 2012 geschlossen wurden, gilt diese PM 102, es sei denn, der Auftraggeber widerspricht der Geltung schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Veröffentlichung der PM 102.

